

Arbeiter-Kollektivvertrag

1. Das EES-Dauer- und Übergangsrecht wird in den Text des KollIV eingearbeitet, wie im „Arbeitsergebnis“ der KollIV-Parteien vom Mai 2005 vereinbart; folgende redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des KollIV sind - abgesehen von der Veränderung der Werte laut Lohnabschluss - zu berücksichtigen:
2. In sämtlichen Bestimmungen wird das Wort „Lohngruppe“ durchgehend durch „Beschäftigungsgruppe“ ersetzt. Ebenso werden die Wörter „Akkorddurchschnittsverdienst“ bzw. „Prämiendurchschnittsverdienst“ durch „Akkorddurchschnittslohn“ bzw. „Prämiendurchschnittslohn“ ersetzt.
3. In Abschnitt V Punkt 2 wird nach dem 2. Absatz folgender neuer Absatz eingefügt: „Die Anrechnung von Karenzen (Karenzurlauben) für die Vorrückung (Kompetenzzulage) ist in Abschnitt IX Punkt 17 geregelt.“
4. Im Abschnitt IX Punkt 17 lautet der Text wie folgt: „Karenzen (Karenzurlaube) im Sinne des Mutterschutzgesetzes, Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder Väter-Karenzgesetzes sind im Ausmaß von insgesamt bis zu 10 Monaten anzurechnen, wenn sie im laufenden Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen wurden.“
5. Abschnitt X erster Satz lautet: „Monatsverdienst ist der Arbeitslohn, bei leistungsbezogenen Entgelten gemäß § 96 Abs. 1 Z 4 Arbeitsverfassungsgesetz deren 13-Wochen-Durchschnitt (gegebenfalls zuzüglich Kompetenzzulage) auf Basis der Normalarbeitszeit.“
6. Abschnitt XII Punkt 2 lautet: „Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind so festzusetzen, dass sie keinesfalls unter dem Kollektivvertragslohn (Grundstufe) der entsprechenden Beschäftigungsgruppe liegen und einen Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslohn (ohne Kompetenzzulage) ermöglichen, der jedenfalls um 30 % höher liegt als der Mindestlohn der Grundstufe der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.“
7. Abschnitt XIII Punkt 14, erster Absatz lautet: „Bei akkordähnlicher Prämienarbeit sind die Prämienvorgaben so festzusetzen, dass sie einen Prämiendurchschnittslohn (ohne Kompetenzzulage) der Gesamtheit jener Arbeitnehmer, die der gleichen Beschäftigungsgruppe zuzuordnen sind, ermöglichen, der um 30 % höher liegt als der Mindestlohn der Grundstufe der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.“
8. Im Anhang IXa Punkt 7 wird im ersten Satz des 3. Absatzes das Datum vom 30.10.2005 auf 31.10.2005 geändert.
9. Im Anhang IXa Punkt 11 lautet der letzte Satz: „Arbeitnehmer, die bis zu 2 % Überzahlung aufweisen, rücken im Zeitraum vom 1.11.2007 bis 1.10.2008 erstmals vor.“
10. Im Abschnitt IXa Punkt 26 lit c lautet der Text nach dem ersten Gedankenstrich: „Entsprechend der Regelung in Abschnitt IX Punkt 13 können in innerbetrieblichen Regelungen vorgesehene Ist-Lohnerhöhungen auf bis zu zwei unmittelbar folgenden Vorrückungen aus dem Übergangs- und/oder Dauerrecht (Anhang IXa, Abschnitt IX) angerechnet werden.“
11. Im Anhang IXa Punkt 26 lit d beginnt der Text nach dem ersten Gedankenstrich: „Entsprechend der Regelung in Abschnitt IX Punkt 13 können in innerbetrieblichen Regelungen vorgesehene Ist-Lohnerhöhungen auf bis zu zwei unmittelbar ...“
12. Der Eurobetrag in Anhang IXa Punkt 4 lautet: € 1.461,90.
13. Der Eurobetrag in Anhang IXa Punkt 6 lautet: € 2.203,27.

14. Die Tabellen in Abschnitt XIIIa und Anhang IXa lauten:

Kompetenzzulagen-Tabelle gem. Abschnitt XIIIa

Beschäftigungsgruppe	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	26,64	39,96	53,28	66,60
C	28,52	42,78	57,04	71,30
D	35,91	53,87	71,83	89,79
E	41,44	62,15	82,86	103,57
F	60,58	90,87	121,16	151,45
G	93,07	139,61	186,15	232,69

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den jeweiligen Gesamtbetrag der Kompetenzzulage der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Arbeiter Übergangsrecht Abschnitt IXa, Tabelle gem. Punkt 16:

Lohngruppen-Akkorddurchschnittsverdienst Euro vom 1.11.2003 bis 31.10.2004				
Beschäftigungsgruppen	weniger als	von -bis	von-bis	mehr als
B	1.671,26	1.671,26 1.687,64	1.687,65 1.704,02	1.704,02
C aus LG 5	1.744,14	1.744,14 1.761,23	1.761,24 1.778,33	1.778,33
C aus LG 4	1834,34	1834,34 1852,31	1852,32 1870,29	1870,29
D	1.965,03	1.965,03 1.987,11	1.987,12 2.009,20	2.009,20
E	2.253,97	2.253,97 2.279,30	2.279,31 2.304,63	2.304,63
F	2.558,55	2.558,55 2.595,80	2.595,81 2.633,06	2.633,06
G	2.818,78	2.818,78 2.872,98	2.872,99 2.927,19	2.927,19
Einreihung in:	Grundstufe	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ

Arbeiter Übergangsrecht Abschnitt IXa, Tabelle gem Punkt 17:

Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe				
Beschäftigungsgruppen	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	23,00	36,32	49,64	62,96
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	14,26	28,52	42,78	42,78
C aus LG 5 sonst	24,80	39,06	53,32	67,58
C aus LG 4	28,52	42,78	57,04	71,30
D	31,00	48,96	66,92	84,88
E	36,00	56,71	77,42	98,13
F	51,00	81,29	111,58	141,87
G	78,00	124,54	171,08	217,62

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den jeweiligen Gesamtbetrag der Kompetenzzulage der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Arbeiter Übergangsrecht Abschnitt IXa, Tabelle gem. Punkt 18:

Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungsgruppen	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 10 BGJ
	n. 4 BGJ	n.7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	13,32	26,64	39,96	13,32	26,64	13,32
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	14,26	28,52	28,52	14,26	14,26	14,26
C aus LG 5 sonst	14,26	28,52	42,78	14,26	28,52	14,26
C aus LG 4	14,26	28,52	42,78	14,26	28,52	14,26
D	17,96	35,92	53,88	17,96	35,92	17,96
E	20,71	41,42	62,13	20,71	41,42	20,71
F	30,29	60,58	90,87	30,29	60,58	30,29
G	46,54	93,08	139,62	46,54	93,08	46,54

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den jeweiligen Gesamtbetrag der Kompetenzzulage der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Angestellten-Kollektivverträge

I. Das EES Dauerrecht wird in die bestehenden Kollektivverträge, Rahmenkollektivverträge und Zusatzkollektivverträge eingefügt.

II. Das EES Übergangsrecht wird als Anhang A zum Rahmenkollektivvertrag eingefügt. Die individuelle Mindestgehaltstabelle gemäß § 2 Abs. 3, sowie die fixierten Biennien gemäß § 2 Abs. 2 jeweils Übergangsrecht Anhang A wird wie in der Beilage 5 festgesetzt.

III. § 17 RKV Angestellte i.d.F. für den Eisen/Metall-Bereich lautet
„Gehälter der Meister

Die Gehälter von Meistern, Obermeistern und Montageleitern, deren Tätigkeit vorwiegend und regelmäßig in der Führung und Anweisung von Arbeitergruppen besteht, müssen den Mindestlohn des am höchsten eingestuftten, ihnen unterstellten Arbeiters in einem bestimmten Ausmaß übersteigen, und zwar bei einem

- Meister oder Montageleiter um 10%,
- Obermeister um 15%.

Die Gehälter der Meister, Obermeister und Montageleiter müssen mindestens den Akkordrichtsatz der unterstellten Arbeiter erreichen.“